

BUNDESGERICHTSHOF

2048 009

17

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_128/65

URTEIL

Verkündet am

25. Oktober 1967

Z u g ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der I. [REDACTED] Film GmbH, B. [REDACTED], B. [REDACTED]
[REDACTED] und M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch den alleinigen Geschäftsführer Ludwig W. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Reinhard M. [REDACTED], M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

K +

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Juli 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Inhaber der am 31. März 1964 aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Firma "P[REDACTED]-Studio Reinhard M[REDACTED]".

Nachdem zwischen dieser Firma, die dabei durch ihren Prokuristen H[REDACTED] vertreten wurde, und dem Geschäftsführer der Klägerin einige Punkte ihrer Zusammenarbeit abgesprochen und am 29. Juni 1963 schriftlich niedergelegt worden waren, wurde am 20. Januar 1964 zwischen der Klägerin und der Beklagten ein die Weltverfilmungsrechte an der Novelle von Stefan Zweig "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" betreffender Vertrag geschlossen. In diesem heißt es unter anderem:

"§ 2 International (d.h. Klägerin) überträgt die ihr zustehenden Rechte (an der erwähnten Novelle) im vollen Umfange an P[REDACTED]."

- 3 -

§ 6 P [REDACTED] wird eine Verfilmung nur in Zusammenarbeit mit International vornehmen, es sei denn, daß eine andere vertragliche Regelung zwischen beiden Parteien getroffen wird.

§ 7 Sollte P [REDACTED] eine Verfilmung zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr durchführen wollen, kann International nach Rückzahlung der nach diesem Vertrag von Playhouse bezahlten Beträge die Rechte wieder übernehmen.

§ 8 Für die Übertragung der Rechte zahlt P [REDACTED] an International einen Gesamtbetrag von 40 000 DM, davon 20 000 DM bei Vertragsunterzeichnung, darunter 20 000 DM am 1.3.1964.

§ 9 Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Verfilmung ohne Teilnahme von I [REDACTED] zustande kommen, so ist ... an I [REDACTED] ... eine dritte Rate in Höhe von 20 000 DM zu bezahlen.

§ 10 Sollte eine Verfilmung innerhalb der Vertragszeit nicht zustande kommen, so besteht seitens P [REDACTED] kein Recht und seitens I [REDACTED] keine Verpflichtung, die bezahlten oder erhaltenen Beträge zurückzufordern. ...

§ 11 Es gilt als vereinbart, daß innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung eine Vereinbarung zwischen P [REDACTED] und I [REDACTED] über den Aufbau und die Durchführung der Produktion abzuschließen ist."

Die Klägerin erhielt den Betrag von 40.000 DM ausgezahlt.

Nachdem der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 15. Februar und vom 31. März 1964 mitgeteilt hatte, daß die Firma P [REDACTED]-Studio aufgelöst und die geplante Zusammenarbeit daher nicht zustandekommen werde, erhielt die Klägerin die Rechte zur Verfilmung zurück.

Die Klägerin hat vorgetragen, bereits bei Abschluß des Vertrages vom 20. Januar 1964 habe zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestanden, daß P [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. Urheberrechtsgesetz.



Studio zur Herstellung eines Drehbuches nach der Novelle verpflichtet sei und daß die Herstellung des Films durch die Klägerin erfolgen solle. In Besprechungen vom 22., 23. und 27. Januar 1964 sei man übereingekommen, daß P. [REDACTED] einen weiteren Co-Produzenten verpflichten sollte. Dementsprechend sei in London verhandelt worden. Hinsichtlich des Drehbuches sei das Mitspracherecht der Hauptdarstellerin, Frau P. [REDACTED], vorgesehen gewesen. Man habe sich schließlich auch geeinigt, daß die in § 11 vorgesehene Frist zur schriftlichen Fixierung des Vertrages nicht einzuhalten sei. Daneben habe man noch vereinbart, gemeinschaftlich einen Film "Durchreise" herzustellen, dessen Produktion durch die Klägerin erfolgen sollte. Diese habe bereits in Verhandlungen mit einem bedeutenden Regisseur gestanden und habe die Zusage des G. [REDACTED]-Verleihs für einen Verleihvertrag erhalten. Mit der Auflösung seiner Firma P. [REDACTED]-Studio habe sich der Beklagte von der Erfüllung dieser Abmachungen losgesagt und sei der Klägerin zum Ersatz des Schadens wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Klägerin sei dadurch der Gewinn aus der Produktion des Filmes "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" entgangen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 150.000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 8. Juni 1964 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin weiter vortragen, man sei sich einig gewesen, daß ein Filmherstellungsvertrag abgeschlossen werden sollte. Nur unwesentliche Bestandteile des künftigen Vertrages seien noch nicht geregelt gewesen. Nur wegen zeitlicher Behinderung des Prokuristen der Firma P [REDACTED]-Studio, Hengge, sei es nicht zum Abschluß dieses Vertrages bis zu der in § 11 des Vertrages vom 20. Januar 1964 vorgesehenen Frist bis zum 3. Februar 1964 gekommen. Die gemeinsame Zusammenarbeit sei überdies schon am 29. Juni 1963 schriftlich festgelegt worden.

Das Berufungsgericht hat, nachdem es Hengge als Zeugen vernommen hatte, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte mit der Auflösung seiner Firma Mitte Februar 1964 die Weiterführung der in dem schriftlichen Vertrag vom 20. Januar 1964 vorgesehenen Zusammenarbeit mit der Klägerin unmöglich gemacht hat. Gleichwohl verneint es, daß der Beklagte hierdurch irgendwelche vertraglichen Vereinbarungen mit der Klägerin verletzt hat.

1. Eine Verletzung des Vertrages vom 20. Januar 1964 liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vor, weil dieser keine Verpflichtung des Beklagten enthalte, einen Spielfilm nach der Novelle von Stefan Zweig herzustellen,

wie sich aus den §§ 7 und 10 ergebe. Dem brauche jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, da die Klägerin in der Berufungsbegründung selbst ausgeführt habe, "niemals verkannt zu haben, daß jener Vereinbarung eine Verpflichtung des Beklagten zur Filmherstellung unmittelbar nicht entnommen werden könne".

Diese Beurteilung, bei der es sich um die Auslegung einer individuellen vertraglichen Vereinbarung handelt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der vertraglichen Bestimmungen enthält diese Würdigung weder einen Verstoß gegen die Denkgesetze noch gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze. Die Übergehung etwa erheblichen Parteivortrages ist nicht gerügt. Wenn die Revision meint, in den §§ 7 und 10 des Vertrages seien nur gewisse Folgen für den Fall geregelt, daß der Beklagte die Verfilmung nicht mehr durchführen wolle oder daß eine Verfilmung überhaupt nicht zustandekomme, dagegen sei nicht geregelt, unter welchen Umständen der Beklagte von einer Verfilmung oder der Beteiligung an einer solchen absehen dürfe und welche sonstigen Folgen einträten, wenn der Beklagte grundlos von der Mitwirkung absehe, so versucht sie damit in unzulässiger Weise ihre eigene Auslegung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen.

Soweit die mündliche Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Beklagte die ihm nach § 11 des Vertrages obliegenden Verpflichtungen verletzt habe und der Klägerin aus diesem Grunde Schadensersatzansprüche gegen ihn zustünden, wird hierauf in anderem Zusammenhang eingegangen (vgl. nachstehend zu Ziff. 3 b).

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist auch kein Vorvertrag zu einem Filmherstellungsvertrag zustandegekommen, demzufolge der Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Filme "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" und "Durchreise" selbst oder in Zusammenarbeit mit der Klägerin herzustellen oder dieser allein die Herstellung zu ermöglichen. Weder könne dies der schriftlichen Abmachung der Parteien vom 29. Juni 1963 entnommen werden, noch sei durch die dem Vertragsabschluß vom 20. Januar 1964 nachfolgenden Besprechungen eine Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zwischen den Parteien erfolgt. Es habe vor allem keine Klarheit darüber bestanden, wer den Film herstellen, also Partner eines Filmherstellungsvertrages sein sollte. Auch sei weder ein Verleih gefunden worden noch die wichtigste Frage, die der Finanzierung geklärt gewesen. Für einen Vorvertrag wäre aber erforderlich gewesen, daß der Inhalt des demnächst abzuschließenden Hauptvertrages hinreichend bestimmt oder bestimmbar gewesen wäre. Hieran habe es gefehlt. Daher habe es dem Beklagten im Zeitpunkt der Auflösung seiner Firma gemäß §§ 7 und 10 des Vertrages völlig freigestanden, das die Novelle betreffende Filmvorhaben nicht durchzuführen.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie wird von der Revision auch nicht angegriffen.

3. Weiter verneint das Berufungsgericht einen Verstoß des Beklagten gegen einen mit der Klägerin geschlossenen Dienstleistungsvertrag oder atypischen Dienstleistungsvorvertrag.

Die Vereinbarung vom 29. Juni 1963 ist vom Geschäftsführer der Klägerin im Namen der R[REDACTED]-FILM GmbH & Co KG und der damals vom Beklagten geführten Firma abgeschlossen worden. Zwischen den Parteien herrscht Einverständnis, daß sie auch im Verhältnis der Klägerin und der Beklagten gilt. Die Vereinbarung besagt in ihren Eingangsworten, daß die nachfolgenden Punkte für eine künftige Zusammenarbeit besprochen worden seien. Danach hatte P[REDACTED]-Studio von der Klägerin den Auftrag erhalten, bis Ende 1963 Stoffe für die von der Klägerin projektierten Filmvorhaben auszusuchen und vorzuschlagen (Ziff. 1). In Ziff. 4 heißt es, beide Firmen hätten beschlossen, einen oder zwei Stoffe als fertige Drehbücher für die Filmprämien des Bundesinnenministeriums vorzubereiten und bis Frühjahr 1964 einzureichen. Weiter ist vereinbart (Ziff. 5 a):

"Für alle Fälle der Zusammenarbeit ist nach drei Alternativen im gegenseitigen Einverständnis zu verfahren:

- a) Sollte sich die Zusammenarbeit lediglich auf die Auffindung von Manuskripten und Stoffen beschränken, wird P[REDACTED]-Studio Herrn W[REDACTED] eine entsprechende Rechnung für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen stellen."

a) Das Berufungsgericht führt hierzu aus, es sei zwar Ziff. 5 a dieser Vereinbarung und dem Vertrage vom 20. Januar 1964 zu entnehmen, daß der Beklagte gehalten sein sollte, auch im Interesse der Klägerin und für sie gewisse Leistungen zu erbringen, nämlich nach Manuskripten und Filmstoffen zu suchen, Drehbücher fertigzustellen und künstlerische Vorfragen zu klären. Das habe Hengge auch bekundet. Welche Art von Vertragsbeziehungen damit zwischen den Parteien bestanden habe, brauche

nicht geklärt zu werden. Jedenfalls seien die besonderen bezüglich eines bestimmten Projektes getroffenen Abmachungen maßgebend gewesen, vorliegend also der Vertrag vom 20. Januar 1964 bezüglich des Films nach der Novelle von Zweig. Da dieser Vertrag nach seinem Abschluß durch weitere Abreden nicht geändert worden sei, sei der Beklagte gemäß den §§ 7 und 10 Mitte Februar 1964 völlig frei in seinem Entschlusse gewesen, das Filmprojekt nicht durchzuführen. Er habe daher auch von den Vorarbeiten dieses Vorhabens Abstand nehmen können, ohne damit Verpflichtungen gegenüber der Klägerin zu verletzen. Diese habe nach § 7 des Vertrages lediglich das Recht gehabt, die übertragenen Stoffrechte wieder zurückzunehmen. Daher könne die Klägerin auch keine Ansprüche daraus herleiten, daß die Firma P [REDACTED]-Studio das Drehbuch für den Film nicht geliefert habe. Zwar habe H [REDACTED] eingeräumt, die Firma habe das Drehbuch bringen wollen, doch habe der Klägerin hierauf kein Anspruch zugestanden werden sollen. Vielmehr habe die Beschaffung des Drehbuches nur im Rahmen der allgemeinen Absichten gelegen, Vorbedingungen für die Durchführbarkeit des Filmvorhabens zu schaffen.

b) Diese Beurteilung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht widerspruchsvoll, soweit das Berufungsgericht einerseits von vertraglichen Beziehungen der Parteien ausgeht, die ihre Grundlage außerhalb des Vertrages von 1964 haben, andererseits aber dahingestellt läßt, welcher rechtlichen Art diese Beziehungen sind. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht in der schriftlichen Abmachung von 1963 die Vereinbarung einer gewissen Zusammenarbeit der Parteien für die Zukunft erblickt hat, die bezüglich eines bestimmten Filmprojektes aber jeweils weitere und zwar konkretere Vereinba-

rungen erforderte, wie sie tatsächlich auch hinsichtlich des Vorhabens "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" im Vertrag von 1964 getroffen worden sind. Damit hat aber das Berufungsgericht, wie vor allem seine Würdigung des Beweisergebnisses zeigt, nicht - wie die Revision meint - das Bestehen vertraglicher Beziehungen außerhalb des Vertrages von 1964 verneint. Vielmehr hat es frei von Rechtsirrtum und auch keineswegs in Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen angenommen, daß der Beklagte eine sich für ihn aus der Abmachung von 1963 ergebende Verpflichtung nicht verletzt hat. Soweit es sich um das genannte Filmvorhaben handelte, verneint das Berufungsgericht dies frei von Rechtsirrtum aus dem Grunde, weil eine Verpflichtung des Beklagten zur Lieferung des Drehbuches nicht bestanden hat und weil ihm nach §§ 7 und 10 des Vertrages von 1964, der die Beziehungen der Parteien bezüglich der Verpflichtung zur Verfilmung dieses Stoffes regelte, das Recht zugestanden hat, von der Durchführung des Filmvorhabens überhaupt und damit auch von der Lieferung des Drehbuches Abstand zu nehmen.

Es mag zwar nicht unbedenklich sein, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß mit der Auflösung der Firma des Beklagten **s ä m t l i c h e** rechtlichen Verpflichtungen des Beklagten entfallen seien. Die Revision hat hierzu in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß auch dann, wenn der Beklagte eine Verfilmung des Stoffes durch ihn selbst ablehnte und nach §§ 7 und 10 des Vertrages vom 20. Januar 1964 ablehnen durfte, doch seine Verpflichtung aus §§ 11 dieses Vertrages bestehen geblieben sei. Nach dieser Vertragsbestimmung gelte es als vereinbart, daß innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zwischen den Vertragspartnern eine Verein-

barung über Aufbau und Durchführung der Produktion abzuschließen sei. Hierin liege ein Filmvorhaben-Förderungsvertrag, der den Beklagten auch dann verpflichte, bei der Herstellung des Films mitzuwirken, wenn er sich entschlossen habe, den Film nicht selbst herzustellen. Darin, daß das Berufungsgericht diese Möglichkeit der Auslegung nicht in seine Überlegungen eingeschlossen und eine solche Verpflichtung des Beklagten nicht bejaht hat, liegt jedoch kein Rechtsfehler. Nach dem Inhalt des Vertrages ergibt sich diese Auslegung nicht. Hiergegen spricht vor allem die in § 10 getroffene Regelung. Nach dieser sollte dem Beklagten kein Anspruch auf Rückzahlung der an die Klägerin gezahlten 40.000 DM zustehen, wenn eine Verfilmung des Stoffes innerhalb der Vertragszeit nicht zustande kam. Mangels einer abweichenden Regelung ist die in § 10 getroffene Vereinbarung dahin zu verstehen, daß der Verfall des vom Beklagten gezahlten Betrages sowohl dann gelten sollte, wenn eine Eigenverfilmung durch den Beklagten als auch dann, wenn eine Verfilmung durch einen Dritten innerhalb der Vertragszeit nicht zustande kam. Damit sind die Verpflichtungen, die den Beklagten im Fall eines Nichtzustandekommens der Verfilmung treffen, abschließend geregelt. Der Revision kann daher nicht darin gefolgt werden, daß dem Beklagten in diesem Falle darüber hinaus nach § 11 des Vertrages noch weitere Verpflichtungen obgelegen haben sollten, deren etwaige Verletzung einen Schadensersatzanspruch der Klägerin hätte auslösen können. Ein Rechtsfehler in der Beurteilung des Berufungsgerichts ist umsoweniger zu erkennen, als - wie auch die Revision nicht verkennt - die Klägerin die von ihr in dem Revisionsverfahren vertretene Ansicht in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht hat.

Ohne Erfolg rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die sich aus der sogenannten Pressemappe ergebenden Äußerungen des Beklagten anlässlich einer Pressekonferenz am 27. Januar 1964 nicht berücksichtigt habe. Selbst wenn den Äußerungen des Beklagten die Erklärung zu entnehmen wäre, daß er zwar nicht die Verfilmung, wohl aber die Herstellung des Drehbuchs übernommen habe, so wäre schon zweifelhaft, ob solche gegenüber der Presse abgegebene Erklärungen als Anzeichen für das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Klägerin angesehen werden können, das Drehbuch herzustellen. Jedenfalls stellt die Nichtberücksichtigung der sich angeblich aus der sogenannten Pressemappe ergebenden Äußerungen des Beklagten keine Verletzung des § 286 ZPO dar. Diese Mappe ist von der Klägerin mit dem ihr vom Gericht nicht vorbehaltenen Schriftsatz vom 16. September 1964 (S. 3 = GA 69) überreicht worden, der nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils nicht berücksichtigt worden ist. Ausweislich des sich auf dem Schriftsatz befindenden Vermerks ist die Mappe bereits einen Tag nach Verkündung des Urteils des Landgerichts der Klägerin zurückgegeben worden. Sie ist daher weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Soweit es sich um das Projekt "Durchreise" handelt, ergibt der Zusammenhalt der Entscheidungsgründe, daß der Vereinbarung vom 29. Juni 1963 lediglich eine lose Verbindung der Parteien zu entnehmen sei, um die Möglichkeiten des Filmmarktes abzutasten. Dadurch sei der Beklagte jedoch nicht gehindert, seine weitere Tätigkeit auf diesem Gebiete und damit auch die Zusammenarbeit mit der Klägerin einzustellen. Soweit das Berufungsgericht damit das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung auf

Grund dieser Vereinbarung verneint hat, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Solche Verpflichtungen konnten nach der Natur dieser nur allgemeine Grundsätze einer Zusammenarbeit enthaltenden Rahmenvereinbarung nur dann entstehen, wenn die auf ihrer Grundlage aufgenommene Zusammenarbeit der Parteien im Einzelfall zu konkreten weiteren Vereinbarungen mit einem rechtlich bindenden Verpflichtungsinhalt geführt hätte.

Demnach hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der Beklagte auch keine vertragliche Verpflichtung verletzt hat, die ihm neben seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage von 1964 der Klägerin gegenüber obgelegen hätte.

4. Weiter hat das Berufungsgericht verneint, daß dem Beklagten ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen zur Last falle.

a) Es führt hierzu aus: Nachdem die Klägerin mit dem Beklagten den Vertrag vom 20. Januar 1964 geschlossen habe, der diesem eine Beendigung der Zusammenarbeit hinsichtlich des hier streitigen Filmvorhabens freigestellt habe, sei nicht zu erschen, worin das Verschulden des Beklagten im Rahmen der Vertragsverhandlungen liegen sollte, wenn er von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machte, von der Verfilmung abzusehen. Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin annehme, der Beklagte sei unabhängig von der besonderen Abmachung des 20. Januar 1964 auf Grund der vorangegangenen Unterhandlungen gehalten gewesen, in Zusammenarbeit mit der Klägerin für diese die Möglichkeiten zu einem günstigen Filmherstellungsvertrag zu finden und dafür von der Klägerin eine Entlohnung zu bekommen (Vereinbarung vom 29. Juni 1963

21

Nr. 5 a), so sei der hier strittige Schadensersatzanspruch nicht begründet, weder aus dem Gesichtspunkt des Vertragsverstoßes noch im Hinblick auf ein Verschulden des Beklagten bei Vertragsverhandlungen. Das von den Parteien mit dieser Vereinbarung angestrebte Ziel, nämlich Filme zu produzieren, wobei völlig offenblieb, wer Vertragsteilnehmer solcher Herstellungsverträge sein sollte, sei ganz ungewiß und unsicher gewesen. Der Beklagte habe auch keinen Erfolg zugesagt. Die Parteien hätten sich vielmehr im beiderseitigen Interesse lose verbunden, um die Möglichkeiten des Filmmarktes abzutasten. Hinsichtlich des Projektes "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" gelte ausschließlich der Vertrag vom 20. Januar 1964. Sonstige Tatsachen, die auf das Entstehen eines Schadens hindeuten könnten, seien nicht vorgetragen. Das gelte besonders hinsichtlich des Filmvorhabens "Durchreise".

b) Wenn das Berufungsgericht die Beziehungen der Parteien als "lose Verbindung" bezeichnet hat, während der Beklagte in seinem Schreiben an die Klägerin vom 13. Februar 1964 von einer "engen Geschäftsverbindung" gesprochen hat, so liegt darin entgegen der Ansicht der Revision kein Verfahrensfehler. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte diese Beziehungen ebenfalls als "eng" ansehen und aus diesem Grunde das Bestehen vertragsähnlicher Vertrauensbeziehungen bejahen müssen. Das Berufungsgericht hat den Ausdruck bei Erörterung der vertraglichen Beziehungen gebraucht, die sich aus der Abmachung vom 29. Juni 1963 ergeben. Wenn es diese Beziehungen als lose bezeichnet hat, so ist das angesichts der Tatsache, daß diese Vereinbarung lediglich den Rahmen für eine Zusammenarbeit abgab, konkrete Rechtspflichten der Vertragspartner sich aber erst aus weiteren, im

übrigen auch ausdrücklich vorgesehenen, Vereinbarungen ergeben konnten, rechtlich nicht zu beanstanden. Da im übrigen bezüglich des die Novelle von Zweig betreffenden Vorhabens inzwischen der Vertrag vom 20. Januar 1964 geschlossen worden war, ist es nur verständlich, wenn der Beklagte in seinem Schreiben vom 13. Februar 1964 nunmehr von einer engen Geschäftsverbindung gesprochen hat. Hierdurch wird daher die Beurteilung der aus der Rahmenvereinbarung sich ergebenden Beziehungen der Parteien durch das Berufungsgericht nicht in Frage gestellt.

Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, außer den im Verträge vom 20. Januar 1964 getroffenen Vereinbarungen habe eine lose Verbindung der Parteien auf Grund der Abmachung vom 29. Juni 1963 bestanden, für das Vorhaben "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" habe aber ausschließlich der Vertrag von 1964 Geltung, so liegt hierin entgegen der Ansicht der Revision kein Denkfehler. Wie bereits dargelegt, ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß hinsichtlich eines einzelnen Filmvorhabens neben der Rahmenvereinbarung weitere Vereinbarungen erforderlich seien, um insoweit rechtliche Verpflichtungen zu begründen. Da die Rahmenvereinbarung lediglich die allgemeine Richtung der Zusammenarbeit, jedoch keine bestimmte Verpflichtung der Parteien bezüglich einzelner Filmvorhaben enthielt, ist es denkgesetzlich durchaus möglich, daß zwei Verträge nebeneinander bestehen, bezüglich des genannten Films aber Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich aus dem dieses Vorhaben betreffenden Vertrag hergeleitet werden können.

Verfehlt ist auch die Rüge der Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, für das Filmvorhaben "24 Stunden aus dem Leben einer Frau" sei allein der Vertrag vom

20. Januar 1964 maßgebend, verstoße deshalb gegen die Denkgesetze, weil es - obwohl sich dies nicht aus diesem Vertrage ergebe - festgestellt habe (BU 16), der Beklagte habe das Drehbuch beibringen w o l l e n . Die Revision übersieht insoweit, daß das Berufungsgericht nicht etwa auf Grund einer anderen, zusätzlich zu dem Vertrage getroffenen, Vereinbarung eine V e r p f l i c h t u n g des Beklagten zur Beschaffung des Drehbuches angenommen hat. Vielmehr hat das Berufungsgericht eine solche Verpflichtung auf Grund des Beweisergebnisses ausdrücklich verneint. Ein Widerspruch liegt daher insofern nicht vor. Da außerhalb des Gegenstandes des Vertrages vom 20. Januar 1964 entgegen der Ansicht der Revision nur eine lose Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bestanden hat, stellt es auch keinen Rechtsfehler dar, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, der Beklagte habe, nachdem er gemäß dem Vertrage in zulässiger Weise von dem Filmvorhaben Abstand genommen habe, auch das Drehbuch nicht mehr zu liefern brauchen.

Soweit die mündliche Revision geltend macht, dem Beklagten falle im Hinblick auf die gemäß § 11 des Vertrages vom 20. Januar 1964 zu führenden Vertragsverhandlungen ein Verschulden zur Last, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Wie dargelegt erschöpften sich die Rechte der Klägerin in dem Falle, daß es nicht zu einer Verfilmung des Stoffes kam, darin, daß sie die vom Beklagten an sie für die Übertragung der Rechte gezahlten 40.000 DM behalten durfte (§ 10), falls sie die dem Beklagten übertragenen Verfilmungsrechte nicht wieder selbst übernehmen wollte (§ 7). Für den Fall, daß es zwar zu einer Verfilmung, jedoch ohne Hinzuziehung der Klägerin, käme, ist in § 9 vorgesehen, daß der Beklagte weitere 20.000 DM an die Klägerin zahlen sollte.

Danach mußte die Klägerin nicht nur damit rechnen, daß sie im Falle einer Verfilmung nicht an dieser beteiligt sein würde, sondern auch damit, daß es überhaupt nicht zu einer Verfilmung kommen würde. Angesichts dieser Sachlage wäre es schon bedenklich, wenn die Klägerin im Hinblick auf den in § 11 des Vertrages vorgesehenen Abschluß einer Vereinbarung über Aufbau und Durchführung der Produktion die von ihr behaupteten hohen Aufwendungen gemacht hätte, ohne das Zustandekommen dieser Vereinbarung abzuwarten. Jedenfalls hätte es aber insoweit der Darlegung im einzelnen bedurft, aus welchem Grunde und in welcher Höhe die Klägerin in der kurzen Zeit vom Abschluß des Vertrages vom 20. Januar 1964 bis zum Erhalt des die Auflösung der Firma Playhouse-Studio und die Beendigung der Zusammenarbeit anzeigenden Schreiben des Beklagten vom 13. Februar 1964 Aufwendungen in Erwartung des Zustandekommens der Vereinbarung gemacht hat. Daß das Berufungsgericht einen in dieser Hinsicht substantiierten Tatsachenvortrag der Klägerin in verfahrensrechtlich zu beanstandender Weise übergangen habe, hat die Revision nicht zu rügen vermocht.

5. Demnach war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Simon